

**Synopse** zur

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGATA) in der Stadt Wülfrath**

Ort der Änderung	Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung            § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023)            § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 90 Abs.1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB)            Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2006 (BGBl.I S. 3134 /FNA 860-8) § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz)            Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes-SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW. S.462/SGV.NRW.216)</p>	<p>Aufgrund von §§ 7, 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Gesetzes zur frühzeitigen Bildung von Kindern – Kinderbildungsgesetz KiBiz – vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) und des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) – alle in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGATA) in der Stadt Wülfrath vom 11.07.2017“ außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§20 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (OGATA) in der Stadt Wülfrath vom 01.08.2020 aufgehoben</p>
<b>§ 3 Beitragsmaßstab, Abs.1</b>	<p>(1) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer OGATA ist der vertraglich festgelegte zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.            Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen aus dem Kalenderjahr, indem das Kind die Kindertagesstätte, die Kindertagespflege oder die OGATA besucht.</p>	<p>(1) Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer OGATA ist der vertraglich festgelegte zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.            Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem <b>beitragsrelevanten Einkommen der Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 der Satzung</b> aus dem Kalenderjahr, indem das Kind die Kindertagesstätte, die Kindertagespflege oder die OGATA besucht.</p>

<p><b>§ 4 Entstehen der Beitragspflicht und des Beitragszeitraums, Abs. 2 (letzter Satz)</b></p>	<p>(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege bzw. einer OGATA besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch den Träger der Kindertagesstätte, durch den Träger der OGATA bzw. durch die zuständige Fachstelle für die Kindertagespflege mitgeteilt. Gemäß § 23 KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung, einer Kindertagespflege bzw. einer OGATA besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung gestellt wird (Beitragszeitraum). Das Zustandekommen eines Betreuungsvertrages wird dem Jugendamt durch den Träger der Kindertagesstätte, durch den Träger der OGATA bzw. durch die zuständige Fachstelle für die Kindertagespflege mitgeteilt. Gemäß <b>§ 51 Abs.1</b> KiBiz sind weitere Kostenbeiträge der Beitragspflichtigen <b>mit Ausnahme eines Mittagessensentgeltes an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson</b> ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 5 Höhe des Elternbeitrages, Abs. 3</b></p>	<p>(3) Im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung werden gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz für Vorschulkinder keine Beiträge erhoben. Für Geschwisterkinder gilt die in Absatz 2 genannte Regelung (Teilerhebung).</p> <p>Bei vorzeitiger Einschulung erfolgt die Beitragsbefreiung gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ab dem 1. Dezember. Bei Ablehnung einer vorzeitigen Einschulung ist die Elternbeitragsbefreiung aufzuheben. Für die Beitragspflichtigen greift die rückwirkende Beitragspflicht.</p> <p>Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Vorschulkinder ausnahmsweise zwei Jahre.</p>	<p>(3) <b>Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Satz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.(Teilerhebung)</b></p> <p><b>(Satz 2 - Bei vorzeitiger Einschulung... und Satz 3 - Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen .... entfallen)</b></p>